

§ 68 DGÜW-V Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen mit niedrigem Gefahrenpotential

DGÜW-V - Druckgeräteüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

An Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen gemäß § 67, die niedriges Gefahrenpotential gemäß § 5 Abs. 1 aufweisen, die

1. 1.bisher nicht nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung anzuwenden.
2. 2.bisher nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden,
 1. a) ist anlässlich der nächsten vorgesehenen Überwachung gemäß dem bisher angewandten Schema von der zuständigen Kessel- bzw. Werksprüfstelle in der bisherigen Bescheinigung die Zuordnung als Druckgerät mit niedrigem Gefahrenpotential gemäß dieser Verordnung zu vermerken
 2. b) ist die Bescheinigung der Dokumentation gemäß § 5 Abs. 6 anzuschließen und
 3. c) sind danach die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 7 anzuwenden.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at